

## Insbüro-Dokumentation

### Tagungsbericht zur 32. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung des DAV am 20. 1. 2017 in Mannheim

von Rechtsanwältin/Fachanwältin für Insolvenzrecht Christine Mansius, Alfeld/Hannover/Köln

Am 20.1.2017 fand die **32. Verbraucherinsolvenzveranstaltung** der ARGE Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung des DAV im Maritim Hotel Mannheim statt. Moderiert wurde die gut besuchte Veranstaltung von Rechtsanwältin ANNA KULEBA, Osnabrück.

Der Veranstaltungstag begann mit dem kreislaufanregenden Thema „Die Haftung des Geschäftsführers nach § 64 GmbHG – Grundprobleme und aktuelle Entwicklungen“, welches Rechtsanwalt DR. CHRISTOPH POERTZGEN, Köln den Teilnehmern mit einem pointierten Vortrag näher brachte.

POERTZGEN führte zunächst in die Grundlagen der Norm ein und machte den Teilnehmern schnell deutlich, dass die Geschäftsführerhaftung nicht nur für die Unternehmensinsolvenz von Bedeutung sei. Nach einer Vorstellung der klassischen Probleme der Thematik nahm insbesondere das Verhältnis der Innenhaftung zur Anfechtung breiten Raum des Vortrags ein und bildete die Grundlage für eine rege Beteiligung der Teilnehmer, denen POERTZGEN interessante taktische Hinweise gab.

Es folgten Ausführungen zur systematischen Schwäche der Innenhaftung und der Frage, wie mit neuen

Verbindlichkeiten umzugehen sei, die nach Eintritt der Insolvenzreife begründet würden. Sodann ging der Referent auf die neuere Rechtsprechung zur Haftung nach § 64 GmbHG ein und stellte den Teilnehmern u.a. den Fall Kornhaas (analoge Haftung des directors der Ltd.) und die Kasuistik zu Zahlungen auf ein debitorisches Konto ein.

Die Außenhaftung aus § 64 Abs. 2 GmbHG sah POERTZGEN als nicht praxisrelevant an. Allerdings sei dieser Anspruch – anders als der aus § 64 Abs. 1 GmbHG – nicht restschuldbefreiungsfähig.

Im Anschluss folgte ein sehr interessanter und praxisnaher Vortrag zum Thema „Ausgewählte Probleme zur Insolvenztabelle“, gehalten von Dipl.-Rechtspflegerin MONIKA DEPPE, Münster.

DEPPE machte die Bedeutung der Insolvenztabelle als Grundlage für die späteren Verteilungen und eine mögliche Zwangsvollstreckung deutlich und wies auch darauf hin, dass nicht zuletzt die neue 35 %-Quote für eine mögliche Verkürzung des Verfahrens dazu führe, dass es auch im Interesse des Schuldners liege, nur Forderungen festzustellen, die ordnungsgemäß zur Tabelle angemeldet werden. Auf die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Anmeldung ging die Referentin anhand zahlreicher Beispiele ausführlich ein. Weitere Schwerpunkte des Vortrags waren die Forderungsanmeldung nach erfolgter Anfechtung, Besonderheiten bei Mietforderungen und der Umgang mit Titeln. Besonders erwähnenswert ist die von DEPPE besprochene, auch heute noch aktuelle RG-Entscheidung v. 19.4.1914 (III 84/14, InsbÜO 2016, 244), nach der der Gläubiger die Feststellung zur Tabelle verfolgen muss, wenn bei einer bestrittenen Forderung der Originaltitel nicht spätestens zum Prüfungstermin vorgelegt werde, obwohl die Forderung tituliert sei. Die rege Diskussion der Teilnehmer zeigte, wie vielschichtig die oftmals unterschätzte Tabellenproblematik ist und einmal mehr auch, wie unterschiedlich die Handhabung bei den einzelnen Gerichten ist.

Im Anschluss an die Mittagspause erstattete Rechtsanwalt KAI HENNING, Dortmund als Sprecher der Arbeitsgruppe einen kurzen Bericht über die Aktivitäten in den vergangenen 2 Jahren. Neben der Teilnahme der Beiratsmitglieder an zahlreichen Fachveranstaltungen und der Beteiligung u.a. an der Stephan-Kommission habe sich die ARGE mittlerweile zur zertifizierten Fortbildungsstelle der Justiz entwickelt und werde als solche auch gern genutzt.

HENNING dankte der aus dem Beirat ausscheidenden Rechtsanwältin KATRIN WEDEKIND, Lüneburg für ihren langjährigen Einsatz für die ARGE und wurde im Rahmen der anschließenden Wahlen einstimmig im Amt des Sprechers bestätigt. Den Beirat bilden künftig Rechtsanwältin HILDEGARD ALLEMAND, Köln, Prof. DR. HUGO GROTE, Köln, Rechtsanwältin ANNA KULEBA, Osnabrück und Rechtsanwalt AXEL SEUBERT, Stuttgart.

Es folgte ein Vortrag zum Thema „Die Anfechtung in den Verfahren der natürlichen Personen anhand praktischer Fälle“ durch Rechtsanwältin NINA TSCHIRPKE, Berlin.

TSCHIRPKE berichtete anhand zahlreicher Fälle und Zahlenbeispiele aus ihrer Praxis als Insolvenzver-

walterin und machte deutlich, dass Dreh- und Angelpunkt der Anfechtung auch in IK-Verfahren die Frage der Gläubigerbenachteiligung sei, deren Ermittlung oftmals mühevoll sei. Die Gläubigerbenachteiligung scheidet aus, wenn der Vermögenswert vor Insolvenzeröffnung nicht pfändbar war und somit nicht in die Insolvenzmasse falle.

Den letzten Vortrag des Tages hielt Dipl.-Kfm. FRANK WIEDENHAUPT, Berlin zum Thema „Die etwas andere Schuldnerberatung im Strafvollzug“.

WIEDENHAUPT, der im Rahmen der im Berliner StVollzG verankerten Schuldner- und Insolvenzberatung für den Berliner Justizvollzug tätig ist, berichtete aus seiner Praxis im offenen Vollzug mit Schwerpunkt Wirtschaftskriminalität. Die Teilnehmer erhielten einen interessanten Einblick in die Gegebenheiten einer Haftanstalt und einen Überblick über die Pfändung der unterschiedlichen Haftgelder, des etwaigen Vermögens sowie über die Vollstreckungsschutzmöglichkeiten bei den inhaftierten Schuldnern. Einen Schwerpunkt des Vortrags bildete die Problematik der deliktischen Forderungen, die nicht immer leicht zu identifizieren seien. Die Gewährung von Stundung in diesen Fällen werde auch in diesem Bereich, so WIEDENHAUPT, von jedem Gericht anders behandelt. Der Referent wies in diesem Zusammenhang auf den lesenswerten Aufsatz von BLANKENBURG (ZVI 2015, 239 ff.) hin. Danach solle eine Zurückweisung nur erfolgen, wenn die ausgenommenen Forderungen unzweifelhaft nahezu 100 % der angemeldeten Forderungen ausmachen würden.

Ein weiteres Thema bildeten die unterschiedlichen Anfechtungsmöglichkeiten, insbesondere bei Ratenzahlungen des Schuldners u.a. an Gerichte, Versicherungen oder sogar Opfer, wobei er Letztere als verwerflich empfinde. Seine Versuche, deliktische Forderungen in einem Insolvenzplan zu regulieren, seien oftmals an den beteiligten Verwaltern gescheitert, die seine Arbeit nicht unterstützten oder gar erschweren. Aber auch die erforderliche Zusammenarbeit mit den Gerichten gestalte sich schwierig. Hier bestehe offenbar eine große Scheu vor Insolvenzplänen in IK-Verfahren. Dabei seien nach Ansicht des Referenten Pläne auch mit deliktischen Forderungen durchaus sinnvoll, etwa ein ergänzter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan mit mehreren Gruppen. Die Vergleichsrechnung müsse nicht unbedingt bis an das Lebensende des Schuldners reichen, sondern die aktuelle Einkommenssituation berücksichtigen. Da Inhaftierung und unsichere Rentenzahlungen einem längerfristigen Einkommen über der Pfändungsfreigrenze entgegenstünden, sei eine Einmalzahlung durchaus attraktiv für die Gläubiger.

#### Fazit:

Auch diesmal ist es der Arbeitsgruppe wieder gelungen, das Thema Verbraucherinsolvenz aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln zu beleuchten und Teilnehmer aus allen Bereichen zu interessanten Gesprächen zusammenzubringen.

Die nächste Veranstaltung findet am 9.6.2017 in Görtz statt.